Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung wird gemäß § 34 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers geregelt. Diese Verordnung wird durch einen Musterprüfbericht sowie die iwp Arbeitshilfen für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung ergänzt, welche auf der Internetseite der APAB veröffentlicht sind. Die in § 34 Abs. 3 APAG vorgeschriebene Übermittlung des Prüfberichtes kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

zu Z 1

Dieser Abschnitt trägt den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Z 1 APAG Rechnung. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der Z 1 finden sich im Musterprüfbericht und den Arbeitshilfen.

zu Z 2

Dieser Abschnitt zielt darauf ab, sich über die rechtlichen Verhältnisse, die Entwicklung und die Tätigkeitsfelder des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft ein Bild zu machen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Ziffer 2. finden sich im Musterprüfbericht und den Arbeitshilfen.

zu Z 3

In diesem Abschnitt sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 APAG umzusetzen. Weiters sind für unter den Anwendungsbereich der KSW-PRL 2017 fallende Abschlussprüfer und Prüfungs-gesellschaften im Kapitel 3.1. die Regelungen der §§ 5 und 6 KSW-PRL 2017 zu beachten. Für Genossenschaftsrevisionsverbände bzw. den Sparkassen-Prüfungsverband sind für diese Verbände verpflichtend vorgesehene Verordnungen bzw. Prüfungsordnungen heranzuziehen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der Z 3. finden sich im Musterprüfbericht und den Arbeitshilfen.

zu Z 4 bis 6

Die Struktur und der Aufbau dieses Abschnittes ergibt sich aus dem § 23 Abs. 2 APAG. Darüber hinaus sind für unter den Anwendungsbereich der KSW-PRL 2017 fallende Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Regelungen der §§ 10 bis 23 KSW-PRL 2017 zu berücksichtigen. Für Genossenschaftsrevisionsverbände bzw. den Sparkassen-Prüfungsverband sind für diese Verbände verpflichtend vorgesehene Verordnungen bzw. Prüfungsordnungen heranzuziehen. Beim Ziffer 4.1. sind, sofern für den jeweiligen Prüfungsbetrieb verpflichtend, die Regelungen der §§ 7 und 8 KSW-PRL 2017 zu beachten. Der Abschnitt „Feststellungen“ erfüllt die Anforderungen des § 34 Abs. 1 Z 2 APAG und dient der Darstellung der getroffenen Feststellungen wobei hier insbesondere § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beachten ist. Im Abschnitt 5.3. ist hinsichtlich festgestellter Mängel insbesondere auch auf die jeweils verletzte Bestimmung der International Standards of Auditing (ISA) einzugehen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der Ziffern 4. bis 6. finden sich im Musterprüfbericht und den Arbeitshilfen.

zu Z 7

Dieser Abschnitt trägt den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Z 3 APAG sowie § 34 Abs. 2 APAG Rechnung. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Ziffer 7. finden sich im von der APAB auf deren Internetseite veröffentlichten Musterprüfbericht und den Arbeitshilfen.

Zu § 2:

Eine Standardisierung der Prüfberichte erleichtert einerseits deren Erstellung und sorgt für ein gleichbleibendes Qualitätsniveau und dient andererseits der vereinfachten Auswertung derselben. Weiters wird die Notwendigkeit der Referenzierung auf einschlägige Normen für die getroffenen Feststellungen geregelt. Ebenso erforderlich ist eine Einstufung der getroffenen Feststellungen in die Kategorien „wesentlicher Mangel“, „nicht wesentlicher Mangel“ oder „Wiederholungsmangel“ sowie eine Analyse der möglichen Ursachen der festgestellten Mängel. Für die in Abs. 2 angeführten Kapitel ist eine Gesamteinstufung des jeweiligen funktionellen Bereiches in „n/a (nicht anwendbar)“, „keine Feststellung“, „Angemessen mit Verbesserungsmöglichkeiten“, „Verbesserung erforderlich“ oder „Unzureichend“ vorzunehmen.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Inkrafttretensbestimmung.